

Aktenzeichen: 6 AZR 473/78

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 13. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 812 Abs. 1, § 133; BUrlG § 7 Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 473/78

4 Sa 732/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
13. Januar 1981

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Spiegelhalter und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

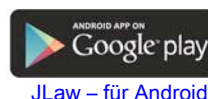
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 30. März 1978 - 4 Sa 732/77 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien sind Eheleute. Sie leben getrennt. Der Beklagte ist Versicherungsmakler. Er unterhält ein Büro in Berlin und hatte ein Büro in Reinbek in einem Haus, das der Klägerin gehört. Die Klägerin stand bei ihm vom 1. Juli 1970 bis 30. September 1976 in einem Arbeitsverhältnis. Sie hatte Prokura. Sie hat ein Zeugnis verlangt, das sich auch auf Führung und Leistung erstreckt und Urlaubsvergütung. Der Beklagte verlangt überzahltes Gehalt zurück.

Die Klägerin hat für 1976 Urlaub in Freizeit nicht erhalten. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1. Februar 1973 heißt es u.a.:

.....
.....

- 6) Monatliches Bruttogehalt: 2.750,-- DM. Weihnachtsgratifikationen und Urlaubszuschüsse erfolgen freiwillig und gewährleisten keinen rechtlichen Anspruch für die Zukunft.

.....
.....

- 11) Sonstige Vereinbarungen: Zusätzlich zum Gehalt werden gezahlt:

.....

- b) DM 290,-- Berlinzulage,
c) Urlaubsgeld in Höhe eines halben Monatsgehalts.

Die Klägerin hat vorgetragen, ihr Gehalt sei zweimal erhöht worden.

Der Beklagte hat unstreitig mehrere Bescheinigungen unterschrieben, in denen er das Bruttogehalt der Klägerin mit monatlich 3.104,50 DM angegeben hat.

Die Klägerin hat behauptet, während einer persönlichen Besprechung der Parteien Anfang 1974 sei ihr Gehalt auf

3.104,50 DM erhöht worden. Der damalige Steuerberater sei angewiesen worden, rückwirkend ab 1. Januar 1974 das auszuzahlende Arbeitsentgelt unter Zugrundelegung von 3.104,50 DM monatlich zu berechnen. Ferner habe der Beklagte sich Anfang 1976 bereit erklärt, das Gehalt der Klägerin um 10 % zu erhöhen.

Die Klägerin hat eine Urlaubsabgeltung für 21 Tage gefordert, berechnet nach einem monatlichen Gehalt von 3.404,50 DM. Sie hat beantragt, 1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 2.647,89 DM brutto zuzüglich 8 % Berlinzulage zu zahlen, 2. an die Klägerin 1.702,25 DM brutto Urlaubsgeld zu zahlen, 3. der Klägerin ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und widerklagend, die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten 8.061,25 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte hat jede Gehaltserhöhung bestritten. Mit der Widerklage verlangt er das nach seiner Ansicht in Höhe von 8.061,25 DM überzahlte Gehalt nebst 4 % Zinsen zurück. Er hat vorgetragen, die Klägerin habe die gesamten Gehaltsabrechnungen allein gefertigt und sich ihr Gehalt jeweils selbst überwiesen.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage und Widerklage teilweise stattgegeben. Es hat ausgeführt, daß der Klägerin noch Urlaubsabgeltung für 1976 zustehe und dieser Anspruch nicht verwirkt sei. Es sei bewiesen, daß ihr Gehalt ab 1. Januar 1974 auf 3.104,50 DM monatlich erhöht worden sei. Eine weitere Erhöhung um 10 % ab 1. Januar 1976 habe sie jedoch nicht beweisen können. Demgemäß stünden ihr 3.104,50 DM geteilt durch 27 Werktage mal 21 Urlaubstage = 2.414,58 DM Urlaubsabgeltung zu. Berlinzulage stehe ihr nicht zu, da sie nicht vorgetragen habe, an wievielen Tagen sie 1976 in Berlin gearbeitet habe. Ferner habe sie einen Rechtsanspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe eines halben Monatsgehaltes =



1.552,52 DM. Ferner habe die Klägerin Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis. In diesem Umfange ist der Klage entsprochen, im übrigen ist sie abgewiesen worden. Zur Widerklage hat das Arbeitsgericht ausgeführt, daß der Beklagte 2.400,-- DM zurückverlangen könne. Da die Klägerin nicht bewiesen habe, daß ihr Gehalt ab 1. Januar 1976 von 3.104,50 DM auf 3.404,50 DM monatlich erhöht worden sei, müsse sie gemäß § 812 BGB für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1976 8 x 300,-- DM zurückzahlen. Im übrigen sei die Widerklage unbegründet.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerin und der Beklagte Berufung eingelegt. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts über die Zeugniserteilung hat der Beklagte rechtskräftig werden lassen. Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie weitere 309,02 DM Urlaubsabgeltung nebst 8 % Berlinzulage sowie weitere 150,-- DM Urlaubsgeld zu zahlen, die Widerklage in vollem Umfang abzuweisen sowie die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Der Beklagte hat beantragt, die Zahlungsansprüche der Klägerin in vollem Umfang abzuweisen, die Klägerin zu verurteilen, an ihn weitere 5.661,25 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen sowie die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und unter Abweisung der Widerklage den Beklagten zur Zahlung von insgesamt 2.507,40 DM Urlaubsabgeltung und 1.552,25 DM Urlaubsgeld verurteilt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Verfahrensziel erster Instanz weiter, soweit darüber nicht bereits rechtskräftig entschieden oder ihm stattgegeben ist, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist unbegründet.



I. Das Landesarbeitsgericht ist als unstreitig davon ausgegangen, daß die Klägerin ihren Urlaub vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. September 1976 wegen ihrer Erkrankung nicht mehr nehmen konnte. Es hat weiter als unstreitig dargestellt, daß Anfang 1976 die Ehe der Parteien noch intakt gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, das Gehalt der Klägerin sei zum 1. Januar 1974 durch Parteivereinbarung auf 3.104,50 DM monatlich erhöht worden. Das Landesarbeitsgericht hat sich insoweit zunächst auf die Ausführungen erster Instanz bezogen. Dort ist ausgeführt worden, selbst wenn der Beklagte nicht von Anfang an selbst die Gehaltserhöhung bewilligt habe, so habe er durch sein Schweigen und durch Unterschreiben der verschiedenen Bescheinigungen zum Ausdruck gebracht, daß er einer Gehaltserhöhung zustimme. Das Landesarbeitsgericht hat ferner hinzugefügt, es sei überzeugt, daß eine entsprechende Parteivereinbarung ausdrücklich getroffen worden sei. Angesichts der allgemein ständig gestiegenen Gehälter und der damals noch intakten Ehe entspreche dies der Lebenserfahrung. Die Gegenargumente des Beklagten seien wenig überzeugend. Es sei nicht glaubhaft, daß der Beklagte über einen langen Zeitraum so viele Erklärungen ungeprüft unterschrieben habe.

Das Landesarbeitsgericht hat schließlich festgestellt, eine weitere Gehaltserhöhung ab 1. Januar 1976 auf 3.404,50 DM sei nicht bewiesen, diese Behauptung sei allerdings vom Beklagten auch nicht widerlegt worden.

II. Der Senat ist an die Darstellung eines Teiles des Parteivorbringens als unstreitig und an die Beweiswürdigung gebunden, denn die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch.

1. Die Beurteilung der Frage, ob ein Tatsachenvortrag in der Berufungsinstanz unstreitig ist oder nicht, kann nur mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung, nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen werden (BAG AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Ein derartiger Antrag ist nicht gestellt worden. Der Senat hat also davon auszugehen, daß die Klägerin



den Urlaub vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. September 1976 wegen ihrer Erkrankung nicht mehr nehmen konnte und daß zur Zeit der von ihr behaupteten ersten Gehaltserhöhung vom 1. Januar 1974 die Ehe der Parteien noch intakt gewesen ist.

2. Die Verfahrensrüge nach § 139 ZPO ist schon deshalb unzulässig, weil der Revisionskläger nicht im einzelnen angegeben hat, was er auf entsprechendes Befragen vorgetragen hätte, nämlich aus welchem Grunde die Urlaubsgeldzahlung etwa wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes unterblieben wäre (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Im übrigen ist diese Rüge auch unbegründet, wie bei der Auslegung des zwischen den Parteien vereinbarten Arbeitsvertrages noch auszuführen sein wird (s. III 1).

3. Ohne Erfolg greift die Revision schließlich die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts an, das Gehalt der Klägerin sei ab 1. Januar 1974 auf 3.104,50 DM monatlich erhöht worden. In diesem Zusammenhang meint die Revision zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht hätte nicht als unstreitig davon ausgehen dürfen, die Ehe der Parteien sei zu jener Zeit noch nicht gestört gewesen. Im übrigen **versucht** die Revision im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung ihre eigenen Erwägungen anstelle der Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zu setzen. Damit kann sie keinen Erfolg haben, denn der Überprüfung der Revisionsinstanz unterliegt nur, ob die Beweiswürdigung rechtlich möglich ist und ob eine sachentsprechende Beurteilung durch das Tatsachengericht überhaupt stattgefunden hat. Die Nachprüfungsmöglichkeit der Revisionsinstanz beschränkt sich darauf, daß das Landesarbeitsgericht die Grenzen und Voraussetzungen der richterlichen Überzeugung gewahrt hat (vgl. BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung und AP Nr. 3 zu § 580 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat sich mit dem tatsächlichen Vorbringen beider Parteien im Zusammenhang mit der ersten Gehaltserhöhung ausführlich auseinandergesetzt und ist mit vertretbaren Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, eine derartige Gehaltserhöhung sei ausdrücklich vereinbart worden.



Demnach ist für die Ansprüche der Klägerin von einem Monatsgehalt von 3.104,50 DM auszugehen.

III. Auch die Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich der Auslegung des Arbeitsvertrages wegen des zusätzlichen Urlaubsgeldes, wegen der Urlaubsabgeltung und der Beweislastverteilung im Zusammenhang mit der Widerklage sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Arbeitsvertrag der Parteien dahin ausgelegt, daß der vorgedruckte formularmäßige Vorbehalt aus Ziffer 6 sich nur auf solche Leistungen beziehe, die freiwillig über das im Vertrag ausdrücklich Geregelte hinaus gewährt würden. Da unter Ziffer 11 individuell vereinbart worden sei, u.a. ein halbes Monatsgehalt als Urlaubsgeld zu zahlen, unterliege diese besondere Vereinbarung nicht dem Vorbehalt aus Ziffer 6. Ohne Erfolg meint die Revision, diese Auslegung sei fehlerhaft, denn bezüglich der Berlinzulage, die ähnlich geregelt worden sei wie das zusätzliche Urlaubsgeld, sei das Landesarbeitsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß die Berlinzulage der Klägerin nicht zustehe.

Es kann offenbleiben, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, daß die Berlinzulage der Klägerin nicht bereits aus der vertraglichen Zusage zustehe, sondern nur wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berlinzulage erfüllt wären; insoweit ist die Entscheidung rechtskräftig. Zumindest ist die Auslegung des Landesarbeitsgerichts im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Urlaubsgeld rechtlich möglich und verstößt weder gegen Erfahrungssätze noch gegen Denkgesetze, noch läßt sie wesentliche Umstände des Einzelfalles außer Betracht. Nur insoweit sind die Erwägungen der Tatsacheninstanzen revisionsrechtlich nachzuprüfen (vgl. u.a. BAG AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Bei dem auszulegenden Arbeitsvertrag handelt es sich in Ziffer 11 um einen Einzelvertrag, der nur beschränkt revisibel ist. Die Klägerin hat also Anspruch auf das ihr zugesprochene Urlaubsgeld, das der Höhe nach von der Revision nicht beanstandet worden ist.

2. Die Urlaubsabgeltung hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls zu Recht zuerkannt, denn nach § 7 Abs. 4 BUrtG ist der



Urlaub abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann. Daß der Urlaub wegen der Erkrankung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden konnte, steht für den Senat fest, da dies vom Landesarbeitsgericht als unstreitig dargestellt worden ist und eine Tatbestandsberichtigung nicht beantragt worden ist (vgl. oben II 1). Eine besondere, etwa fristgemäße Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruchs ist nicht Voraussetzung für den Abgeltungsanspruch (BAG AP Nr. 3 zu § 7 BUrlG und Dersch-Neumann, BUrlG, 5. Aufl., § 7 Anm. 109). Tatsachen, aus denen etwa auf eine Verwirkung des Abgeltungsanspruchs geschlossen werden könnte, sind vom Beklagten nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

3. Das Rechenwerk des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich des Anspruchs auf zusätzliches Urlaubsgeld und wegen des Urlaubsabgeltungsanspruchs hat die Revision nicht beanstandet. Rechtsfehler sind insoweit nicht erkennbar. Insbesondere ist das Landesarbeitsgericht auch zu Recht bei der Berechnung der Höhe für einen Urlaubstag von 1/26 des Monatsgehalts ausgegangen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 7 BUrlG Abgeltung und Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl., § 102 Ziffer VI 4).

4. Die Widerklage ist entgegen der Ansicht der Revision unbegründet, denn für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1975 ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an die der Senat gebunden ist, ein höheres Gehalt vereinbart worden. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1976 ist die auf § 812 BGB gestützte Widerklage unbegründet, weil insoweit der Beklagte beweisbelastet dafür ist, daß die Klägerin das Gehalt ohne rechtlichen Grund erhalten hat (vgl. BGH WPM 73, 1135; Palandt-Thomas, BGB, 39. Aufl., § 812 Anm. 8).

5. Ob das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, die Berlinzulage stehe der Klägerin nicht zu, kann offenbleiben, denn die Klägerin hat keine Revision eingelegt.

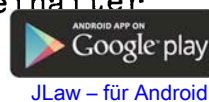
IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Dr. Leinemann



Dr. Hoffmann
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Spiegelhalter



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)